Erscheint
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b. Fernsprech Anschluß. Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 77 Berlin, Dienstag, den 30. Juni 1891. 35. Jahrg.

## Abonnements-Einladung.

**Mit der vorliegenden Nummer schließt das 2. Quartal und bitten wir die Erneuerung des Abonnements auf das dritte Quartal 1891 (Preis 1 Mk. 25 Pfg. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern oder unseren Spediteuren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung des Blattes keine Unterbrechung stattfinde.**

**Die Expedition.**

## Amtliches.

Berlin, den 26. Juni 1891.

— In Folge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sollen monatlich Uebersichten über die Verbreitung der Rothlaufseuche der Schweine, bezw. der Schweineseuche und der Schweinepest aufgestellt werden.

Die Magisträte, Gemeinde und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich deshalb, Uebersichten nach dem hierunter abgedruckten Formular allmonatlich aufzustellen und mir bis zum 3. jedes Monats einzureichen.

Die erste Uebersicht ist für den Monat Juli bis zum 3. August einzureichen.

**Der Landrath. Stubenrauch.**

* * *

**Uebersicht**

über die Verbreitung der Rothlaufseuche der Schweine, einschließlich der Schweineseuche und Schweinepest im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk während des Monats . . . . . .

| Name der Gemeinde bezw. des Gutsbezirks | Zahl der betroffenen Schweinebestände | Zahl der gefallenen oder nothgeschlachteten Schweine | Hiervon waren bei der Kreis-Versicherungs-Kasse versichert | Bemerkungen über die Krankheitsform, den Ursprung der Krankheiten, soweit sich dies ermöglichen läßt. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

### I. Nachtrag

**zu dem Reglement über die Errichtung einer Kasse zur Versicherung gegen Verluste im Schweine-Viehstande für den Kreis Teltow vom 5./29. November 1888.**

Es werden aufgehoben die §§ 14, 19, 20, 23, 26 und durch folgende neue Paragraphen ersetzt:

§ 14.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Schweine, welche als ungesund befunden werden,
2. junge Schweine, die unter 8 Wochen alt sind.

Jeder Besitzer muß stets seine sämmtlichen aufnahmefähigen Schweine versichern lassen.

Die Versicherung muß spätestens innerhalb 14 Tagen, nach dem Ankauf der Schweine bezw. binnen 14 Tagen, nachdem sie das aufnahmefähige Alter erreicht haben, bewirkt werden.

Eine zeitweise Unterbrechung der Versicherung ist unzulässig.

Läßt ein Besitzer trotzdem Schweine zeitweise unversichert, so darf er zur Versicherungsnahme erst wieder zugelassen werden, nachdem die Beiträge für die Monate nachgezahlt sind, während welcher er unversicherte Schweine besessen hat.

Unversicherte Schweine anderer Besitzer dürfen sich nicht mit versicherten Schweinen in einem Stallraum befinden.

§ 19.

Versicherungen werden an sämmtlichen Tagen jeden Monats angenommen.

Indessen ist der Steuer-Erheber bezw. Versicherungskommissar zur Versicherungs-Annahme an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet.

§ 20.

Die Versicherung gilt stets auf die Dauer desjenigen Kalendermonats, für welchen der Versicherungsbeitrag bezahlt wird.

Für die folgenden Monate gilt die Versicherung jedesmal als verlängert, sobald der reglementsmäßige Beitrag für den neuen Versicherungsmonat bezahlt ist.

Unterbleibt die Zahlung für einen Monat, so darf die Versicherung erst wieder zugelassen werden, nachdem die Beiträge für die Vormonate nachgezahlt sind. — § 14. —

Der Steuer Erheber bezw. Versicherungs-Kommissar ist berechtigt, Beiträge für ein Kalender-Vierteljahr auch im Voraus anzunehmen.

Einer wiederholten Untersuchung der Schweine bedarf es nicht, wenn nach der ersten Versicherung der Beitrag für die Folgezeit in jedem Monat pünktlich bezahlt wird.

Ueber die jedesmaligen Monatsbeiträge wird nach Maßgabe des § 16 Quittung geleistet.

§ 23.

Die Einziehung sowohl der ordentlichen wie der außerordentlichen Beiträge liegt dem Orts-Steuererheber bezw. dem bestellten Versicherungs-Kommissar ob.

Am Schlusse jeden Monats ist der Teltower Kreis-Kommunal-Kasse ein Auszug aus dem Versicherungs- und Kassenbuche einzusenden.

Die Abführung der Beiträge und sonstigen Einnahmen an die Kreis-Kommunal-Kasse erfolgt vierteljährlich nach näherer Anweisung des Kreis-Ausschusses.

Die Abführung der außerordentlichen Beiträge hat in den von dem Kreis-Ausschusse zu bestimmenden Fristen unter Beifügung eines Buchauszuges zu erfolgen.

Die Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-Zwangsverfahren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879.

§ 26.

Die zu gewährende Entschädigung wird nach dem Gewicht berechnet. Bei krepirten Schweinen ist das Kadavergewicht, bei geschlachteten Schweinen das Schlachtgewicht maßgebend.

Gewährt wird:

**A. Für gefallene Schweine bei einem Kadaver-Gewicht von:**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 Kilo | 4 Mk. | 80 Pf. | | 54 Kilo | 34 Mk. | 20 Pf. | |
| 7 | 5 | 60 | | 55 | 34 | 70 | |
| 8 | 6 | 40 | | 56 | 35 | 10 | |
| 9 | 7 | 20 | | 57 | 35 | 50 | |
| 10 | 8 | — | | 58 | 36 | — | |
| 11 | 8 | 70 | | 59 | 36 | 40 | |
| 12 | 9 | 40 | | 60 | 36 | 80 | |
| 13 | 10 | 10 | | 61 | 37 | 20 | |
| 14 | 10 | 80 | | 62 | 37 | 60 | |
| 15 | 11 | 50 | | 63 | 38 | — | |
| 16 | 12 | 20 | | 64 | 38 | 40 | |
| 17 | 12 | 90 | | 65 | 39 | — | |
| 18 | 13 | 60 | | 66 | 39 | 40 | |
| 19 | 14 | 30 | | 67 | 39 | 90 | |
| 20 | 15 | — | | 68 | 40 | 30 | „ |
| 21 | 15 | 70 | | 69 | 40 | 60 | |
| 22 | 16 | 40 | | 70 | 41 | — | |
| 23 | 17 | 10 | „ | 71 | 41 | 30 | „ |
| 24 | 17 | 70 | | 72 | 41 | 60 | |
| 25 | 18 | 40 | | 73 | 42 | — | |
| 26 | 19 | — | | 74 | 42 | 30 | |
| 27 | 19 | 60 | | 75 | 42 | 60 | |
| 28 | 20 | 20 | | 76 | 43 | — | |
| 29 | 20 | 80 | | 77 | 43 | 20 | |
| 30 | 21 | 30 | | 78 | 43 | 50 | |
| 31 | 21 | 80 | | 79 | 43 | 80 | |
| 32 | 22 | 30 | | 80 | 44 | 10 | |
| 33 | 22 | 80 | | 81 | 44 | 40 | |
| 34 | 23 | 40 | | 82 | 45 | 10 | |
| 35 | 24 | — | | 83 | 45 | 70 | |
| 36 | 24 | 50 | | 84 | 46 | 40 | |
| 37 | 25 | — | | 85 | 47 | — | |
| 38 | 25 | 60 | | 86 | 47 | 60 | |
| 39 | 26 | 10 | | 87 | 48 | 20 | |
| 40 | 26 | 70 | | 88 | 48 | 80 | |
| 41 | 27 | 30 | | 89 | 49 | 40 | |
| 42 | 28 | — | | 90 | 50 | — | |
| 43 | 28 | 50 | | 91 | 50 | 70 | |
| 44 | 29 | — | | 92 | 51 | 40 | |
| 45 | 29 | 60 | | 93 | 52 | — | |
| 46 | 30 | 20 | | 94 | 52 | 60 | |
| 47 | 30 | 80 | | 95 | 53 | 20 | |
| 48 | 31 | 40 | | 96 | 53 | 80 | |
| 49 | 32 | — | | 97 | 54 | 40 | |
| 50 | 32 | 50 | | 98 | 55 | — | |
| 51 | 33 | — | | 99 | 55 | 60 | |
| 52 | 33 | 40 | | 100 | 56 | 20 | |
| 53 | 33 | 80 | | | | | |

für jedes weitere Kilo 55 Pf. mehr.

**B. Für ausgeschlachtete Schweine**

— einschließlich der Liesen indessen ausschließlich der Geschlinge, der Därme und des Darmfettes — Entschädigung unter Zugrundelegung des für jede Woche ermittelten mittleren Berliner Marktpreises.

Für Schweine von einem Gewicht unter 6 Kilo wird eine Entschädigung nicht gewährt. Auch werden nur volle Kilo entschädigt.

Die Feststellung des Gewichts erfolgt gemeinschaftlich:

a) durch den Bürgermeister, Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher,
b) durch den Steuererheber bezw. den bestellten Versicherungskommissar,
c) durch den vom Verluste Betroffenen.

Ist der Gemeinde-Vorsteher persönlich betheiligt oder behindert, so muß in seiner Stelle ein Schöffe hinzugezogen werden.

Dem Besitzer des Schweines liegt die Pflicht ob, zur Feststellung des Gewichts eine Waage und die nöthigen Gewichte heranzuschaffen, sowie auch die etwa erforderlichen Mannschaften zu stellen.

Mit der Gewichtsfeststellung kann der Kreis-Ausschuß auch andere Beamte betrauen; in jedem Falle aber erfolgt die Hinzuziehung des vom Verluste Betroffenen.

Die verwerthbaren Theile eines nach dem Schlachten als finnig oder trichinös befundenen Schweines werden dem Besitzer zur Ausnutzung überlassen.

Der Werth dieser Theile wird von dem Bürgermeister, Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und dem Steuererheber bezw. Versicherungs-Kommissar gemeinschaftlich abgeschätzt.

Ist ein Schlächter am Orte, so ist ein solcher bei der Abschätzung hinzuzuziehen. Der solchergestalt festgestellte Werth kommt auf die zu gewährende Entschädigung in Anrechnung.

Die Nr. 6 des § 28 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung wird nicht gezahlt:

6. wenn das Schwein innerhalb der auf den Tag der Versicherungs Annahme folgenden drei Tage fällt.

Vollzogen in Gemäßheit des Kreistags-Protokolls vom heutigen Tage.

Berlin, den 28. März 1891.

**Der Vorsitzende:**
Stubenrauch.

**Die Protokollvollzieher:**
W. Lehne. W. Wolff. Beußel.

**Der Protokollführer:**
Linke.

Vorstehender I. Nachtrag zu dem Reglement über die Errichtung einer Kasse zur Versicherung gegen Verluste im Schweine-Viehstande für den Kreis Teltow wird genehmigt.

Potsdam, den 11. Mai 1891.

**Der Regierungs-Präsident.**
J. V.: Lucanus.

* * *

Berlin, den 28. Mai 1891.

Veröffentlicht.

**Namens**
**des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.**
Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 3. Juni 1891.

### Bekanntmachung.

**wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den 3½prozentigen Prioritätsaktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn.**

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 10 zu den 3½proz. Prioritätsaktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1896, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 22. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

**In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinsscheine Reihe X die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1906 umfassen werden, und daß die mit der Zinsscheinreihe IX ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

**Hauptverwaltung der Staatsschulden.**
gez. Sydow.

* * *

Berlin, 22. Juni 1891.

Veröffentlicht
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, 27. Juni 1891.

### Teltower Kreisverein.

Der Bauunternehmer Mecke in Britz, Bürgerstraße Nr. 4, ist zum Vertrauensmann des Teltower Kreisvereins ernannt worden.

**Der Vorstand des Teltower Kreisvereins.**
Pasewaldt.

### Personal-Chronik.

Die Nachtwächter Carl Kraft, August Hundsdörfer und Friedrich Bleschke sind zu Hilfsvollziehungs-Beamten der Gemeinde Steglitz ernannt und als solche bestätigt und verpflichtet worden.

## Nichtamtliches.

### Rundschau.

**Deutsches Reich.**

— Kaiser Wilhelm hatte am Sonnabend in Kiel der Regatta des Kaiserlichen Yachtklubs beigewohnt. Am Abend war Preisvertheilung und Bierabend in der Marine-Akademie. Am Sonntag besuchte der Kaiser mit dem Prinzen und der Prinzessin Heinrich die Garnisonkirche und später den Professor Esmarch. Am Nachmittag unternahm der Kaiser wieder eine längere Segelfahrt. Prinz und Prinzessin Heinrich begleiten den Kaiser nach Helgoland und Wilhelmshaven und wahrscheinlich auch nach Holland. Dem Stapellauf des neuen Panzerschiffes wohnt auch der Großherzog von Oldenburg bei. Gestern Montag gedachte der Monarch Kiel wieder zu verlassen und sich nach Hamburg zu begeben, um mit seiner hohen Gemahlin zusammenzutreffen. Nach einer Fahrt durch Hamburg erfolgt am Nachmittag die Reise nach der Insel Helgoland, wo großer Empfang stattfindet. Von Helgoland begeben sich beide Majestäten nach Wilhelmshaven, um dort am Dienstag dem Stapellauf eines neuen Panzerschiffes beizuwohnen, und treten hierauf die Reise nach Amsterdam zum Besuch der Königin-Regentin Emma von Holland an; Ende der Woche erfolgt dann die Ankunft in England.

— Ein Londoner Telegramm meldet, Kaiser Wilhelm werde während seines Aufenthaltes in England den britischen Premierminister Salisbury auf dessen Landsitz Hatfield besuchen und dort eine Nacht zubringen.

— Gerüchtweise heißt es der Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, Bruder der Kaiserin, welcher die Majestäten auch nach England begleitet, werde sich mit einer Tochter des Prinzen von Wales verloben.

— Die nahende Ernte hat ihren Einfluß auf die Getreidepreise ausgeübt. Der Roggenpreis ist in stark absteigender Bewegung. In wenigen Tagen hat der Rückgang 4 bis 4½ Mark betragen, und es liegen Gründe zu der Annahme vor, daß die rückläufige Bewegung der Getreidepreise, wenn auch wahrscheinlich mit einigen Schwankungen, anhalten wird.

— [Ernste Gedenkfeiern]. Auf den Schlachtfeldern in Böhmen finden jetzt zahlreiche Gedenkfeiern unter großer Theilnahme aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Kämpfe von 1866 statt. In Trautenau hielt der Stadtdechant Hoffmann vor einer zahllosen Menge von Oesterreichern und Reichsdeutschen eine ergreifende Ansprache, in welcher er die aus Gräbern Gefallener herrlich erblühte Palme des Friedens pries und den Allmächtigen anflehte, er möge das heilbringende Bündniß von Oesterreich und Deutschland und ihrer Herrscher auch ferner segnen. Unzählige Kränze wurden auf den Gräbern niedergelegt.

**Oesterreich-Ungarn.**

— In Krakau herrscht große Aufregung über nachfolgenden Vorfall. Oesterreichische Deserteure, die nach Rußland geflohen waren, kamen über die Grenze und machten einen Einbruch im Gebäude des Corpskommando's, und drangen in das Bureau des Kommandanten um sich vertraulicher Dokumente zu bemächtigen. Die Spitzbuben wurden gefangen. Die Untersuchung ergab, daß die Einbrecher nach der Flucht aus dem österreichischen Militairdienst von russischen Offizieren an der russischen Grenze erwartet und mit Kleidern und Einbruchswerkzeugen versehen wurden.